

**Eidgenössische Volksinitiative «Prämien-Entlastungs-Initiative», Theaterplatz 4, Postfach, 3001 Bern**

**Eidgenössische Volksinitiative** 'Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)' (im Bundesblatt veröffentlicht am 26. Februar 2019).

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 117Abs. 3<sup>2</sup>

<sup>3</sup> Versicherte haben Anspruch auf eine Verbilligung der Krankenversicherungsprämien. Die von den Versicherten zu übernehmenden Prämien betragen höchstens zehn Prozent des verfügbaren Einkommens. Die Prämienverbilligung wird zu mindestens zwei Dritteln durch den Bund und im verbleibenden Betrag durch die Kantone finanziert.

Art. 197 Ziff. 12<sup>3</sup>

12. Übergangsbestimmung zu Art. 117 Abs. 3 (Verbilligung der Krankenversicherungsprämien)

Ist die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 117 Absatz 3 drei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände noch nicht in Kraft getreten, so erlässt der Bundesrat auf diesen Zeitpunkt hin die Ausführungsbestimmungen vorübergehend auf dem Verordnungsweg.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> Die endgültige Nummerierung dieses Absatzes wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt; dabei stimmt diese die Nummerierung ab auf die anderen geltenden Bestimmungen der Bundesverfassung und nimmt, wenn eine Anpassung der Nummerierung nötig ist, diese im ganzen Text der Initiative vor.

<sup>3</sup> Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

| Kanton | Postleitzahl | Politische Gemeinde |
|--------|--------------|---------------------|
|        |              |                     |

| Name<br>(eigenhändig und möglichst in<br>Blockschrift) | Vornamen<br>(eigenhändig und<br>möglichst in Blockschrift) | Geburtsdatum<br>(Tag/Monat/Jahr) | Wohnadresse<br>(Strasse und Hausnummer) | Eigenhändige<br>Unterschrift | Kontrolle<br>(leer lassen) |
|--|--|----------------------------------|---|------------------------------|----------------------------|
| 1  |  |                                  |   |                              |                            |
| 2  |  |                                  |   |                              |                            |
| 3  |  |                                  |   |                              |                            |

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

*Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:*

Barrile Angelo, Sihlquai 282, 8005 Zürich; Birrer-Heimo Prisca, Felsenegg 40, 6023 Rothenburg; Carobbio Guscetti Marina, Via Tamporiva 28, 6533 Lumino; Daurù Andreas, Bahnstrasse 27, 8400 Winterthur; Feri Yvonne, Etzelmatt 12, 5430 Wettingen; Gysi Barbara, Marktgasse 80, 9500 Wil; La Mantia Gina, Solario 30, 6718 Olivone; Lepori Carlo, Via Ernest Bloch 79, 6957 Roveredo TI; Levrat Christian, Route des Colombettes 297, 1628 Vuadens; Maillard Pierre-Yves, Rue du Lac 34, 1020 Renens; Nordmann Roger, Rue de l'Ale 25, 1003 Lausanne; Rossini Stéphane, Chemin du Cerisier 80, 1997 Nendaz; Ruiz Rebecca, Rue du Valentin 33, 1004 Lausanne; Schläfli Nina, Schmittenstrasse 18, 8280 Kreuzlingen; Sorg Michael, Ernastrasse 30, 8004 Zürich; Steiert Jean-François, Avenue du Général-Guisan 12, 1700 Fribourg; Wyss Sarah, Erlenmattstrasse 19, 4058 Basel; Ziltener Erika, Thurwiesenstrasse 8, 8037 Zürich

Ablauf der Sammelfrist: 26. August 2020.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende .... (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)

Amtsstempel

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Amtliche

Eigenschaft: \_\_\_\_\_

! Wenn Sie das Anliegen dieser Volksinitiative unterstützen möchten, können Sie diese Unterschriftenliste ausdrucken, ausfüllen, in einen Briefumschlag stecken und möglichst früh vor dem 26. August 2020 senden an:

**Eidgenössische Volksinitiative «Prämien-Entlastungs-Initiative», Theaterplatz 4, Postfach, 3001 Bern** !

Es müssen nicht alle Zeilen ausgefüllt sein.